

zur Hilfe giebt, übrigens aber andere Hilfe nicht öffentlich in Anspruch genommen hat, dann würde es so herauskommen, als wenn die Niederkunft verheimlicht worden wäre. Es war bloß eine Bemerkung, da der Fall nicht ohne Folgen sein könnte. Ich wollte nämlich nicht gern eine Person, welche die Mutterpflichten nicht verletzt zu haben nachweisen kann, der Strafe des Zuchthauses darum ausgesetzt wissen, weil sie ihre Schwächung nicht dem Richter vorher angezeigt hat, noch sie dazu, nach vollbrachter mütterlicher Sorge noch nur zu jener Anzeige gezwungen sehen.

Secr. Harz bemerkt, daß er es übergangen habe, weil kein Antrag darauf basirt gewesen.

Der Präsident stimmt ihm bei, daß diese Aeußerung keine Aenderung in dem Artikel hervorbringen könne.

Domherr D. Günther: Das, was der Graf Einsiedel anführte, bezog sich auf die Motiven, wo die Rede davon war, daß alle Hülfleistung von andern Personen entfernt werde. Hier bemerkte der Hr. Graf, daß die Schwangere vielleicht andere Personen entfernt habe, dagegen aber für sich solche Maßregeln getroffen habe, daß, ob sie gleich allein geblieben, doch dem Kinde kein Schade widerfahren könne.

Nachdem hierauf Secretair Harz sich erbietet, an einer geeigneten Stelle diese Bemerkung des Hrn. Grafen einzuschalten, widerspricht dem

Secr. v. Bedtwich, weil ein Antrag nicht gestellt worden sei.

Der Präsident setzt noch hinzu, daß das, was Domherr D. Günther bemerkt habe, auf Seite 98. in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe enthalten sei; und das Protokoll wird hierauf durch v. Lüttichau und v. Minckwitz mit unterzeichnet.

Secr. Harz wendet sich hierauf mit der Frage an den Referent Prinz Johann, ob die Deputation die Fassung zu dem Art. 125. gestellt habe?

Referent Prinz Johann: Eigentlich nicht; ich habe aber eine in petto.

Secr. Harz: Ich habe eine Fassung entworfen. Sie würde heißen: „Eine Frauensperson, welche ihre bevorstehende oder erfolgte Niederkunft in der Weise verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hülfleistungen von Seiten anderer Personen entfernt werden, ist mit 1 bis 6 Jahren Arbeitshaus zu bestrafen.“

Referent Prinz Johann: Vielleicht würde durch meine Fassung auch das Bedenken des Grafen v. Einsiedel beseitigt. Sie würde heißen: „wenn Frauenspersonen, welche ihre Niederkunft verheimlichen, ohne die nöthige Hilfe zu sichern etc.“ Ich glaube, der Zweck würde ebenfalls dadurch erreicht werden. Sie könnte sich ja selbst helfen, wenn sie selbst z. B. eine Hebamme wäre.

Präsident macht die Kammer auf diese Fassung aufmerksam, und

Secr. Harz geht nun zum Vortrag der Registrande über, auf welcher bloß unterm 9. Januar der Protokolltractat der II.

Kammer vom 20. Dec. 1836, das königl. Dekret wegen der Verwilligung für einige Baulichkeiten bei den Straf- und Bercororganstalten betreffend, sich befindet. (Wird an die 2. Deputation verwiesen.)

Nachdem der Präsident nun der Kammer noch bekannt gemacht hat, daß der Herr v. Leipziger wegen dringender Behinderung sich hat entschuldigen lassen, geht er zur Tagesordnung über, wobei er äußert, daß vielleicht zuvörderst der rückständige Art. 125. würde vorgenommen werden können.

Referent Prinz Johann: Der Wunsch der Kammer war, daß dem Art. 125. eine Fassung gegeben werden möge, die dem entspreche, was in den Motiven gesagt ist, daß die Verheimlichung der Niederkunft nur dann strafbar sein solle, wenn die Hilfe anderer Personen dabei verhindert werden sollte. Ich glaube, man könnte die Fassung so nehmen: „wenn Frauenspersonen etc.“ (s. oben). Der Secretair Harz hat folgende Fassung vorgeschlagen: „Eine Frauensperson etc.“ (s. oben). Ich glaube, es sind beide Fassungen gleich, und insofern die des Secr. Harz schon vorgestern vorgeschlagen worden ist, würde ich mich für den Antrag des Secr. Harz erklären.

Präsident: Demnach würde ich die Frage an die Kammer richten: Ob sie die Fassung, welche Secr. Harz für Art. 125. vorgeschlagen hat, annimmt? Die Annahme geschieht einstimmig.

Hierauf geht Referent Prinz Johann zum Vortrag des VI. Kapitels, welches „von den Verletzungen der persönlichen Freiheit“ handelt. Der erste Artikel dieses Kapitels ist der 137., welcher lautet:

(Menschenraub.) Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutz des Staats oder Derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist 1) mit zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades zu bestrafen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Slaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist; 2) mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und andern dergleichen Menschen an Personen unter vierzehn Jahren verübt worden ist; 3) in andern Fällen mit Arbeitshausstrafe von Drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades.

Referent Prinz Johann äußert, daß dazu von keiner Seite Etwas bemerkt ist.

Ziegler und Klipphausen: Die Deput. der II. Kammer hat hier einen Zusatz sich erlaubt, und ich glaube, daß es zweckmäßig sein würde, denselben anzunehmen. Bei 2. hat dieselbe nach dem Worte „Gaukler“ bemerkt, daß unter andern dergleichen Personen insbesondere auch Seiltänzer, Marionettenspieler, Kunstreiter zu verstehen sind. Die Motiven dazu liegen auf der Hand; da alles dies Sachen sind, wo das Leben eines Individuums dabei bedroht ist, oder in Gefahr kommen